

Brunhilde Raunikar
Dr. Wilhelm Taucherstraße 5
8280 Fürstenfeld

Fürstenfeld, am 24.10.2011

An das

Präsidium des Nationalrates

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren !

Betrifft:

Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeikooperationsgesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert werden (313/ME XXIV.GP)

Ich nehme zu obigem Ministerialentwurf wie folgt Stellung:

I) Grundsätzlich:

Der österreichische Weg der Gesetzgebung, für die Bürgerinnen und Bürger unverständliche Gesetze zu schaffen, wird mit dieser Novelle fortgesetzt.

Die Verständlichkeit von Gesetzen ist ein Bürgerrecht, dass von der Gesetzgebung, das heißt von den Abgeordneten des Nationalrates, endlich erkannt, berücksichtigt und umgesetzt werden muss. Die Entfremdung zwischen den Bürgerinnen und Bürgern einerseits und den politischen Eliten andererseits hat auch – neben anderen Gründen - in der allgemeinen Unverständlichkeit der Gesetze ihre Ursachen. Ihre Bedeutung als allgemein verständliche generelle Normen, und nicht als bloße Handlungsanleitung für die mehr oder minder damit vertrauten Organe des Gesetzesvollzuges, wird durch den eklatanten Mangel an Verständlichkeit herabgesetzt und zum Teil sogar völlig untergraben.

II) Zur vorliegenden Novelle:

„Das Recht geht vom Volk aus“, nicht von der Polizei – dessen sollten sich die Abgeordneten des Nationalrates bewußt sein, wenn über den vorliegenden Ministerialentwurf des Bundesministeriums für Inneres, der

– 2 –

eine weitere Einschränkung der Grund- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger zum Gegenstand hat, beraten und abgestimmt wird.

Der Entwurf schafft nämlich unangemessene polizeiliche Befugnisse im Wege der Bespitzelung durch Eingriffe in die Privatsphäre, die Sammlung und Verarbeitung der dabei gewonnenen Daten, und durch eine Ausweitung faktischer Amtshandlungen ohne eine entsprechende richterliche Genehmigung und Kontrolle und verstößt damit grundlegend gegen die Menschenrechte in einem demokratischen Rechtsstaat.

Auffallend ist dabei der massive Einsatz unbestimmter Gesetzesbegriffe, der zu einer Mißachtung der demokratischen Grund- und Freiheitsrechte geradezu einlädt und eine rechtsstaatliche Kontrolle verhindert.

Beispielsweise sei angeführt:

Erweiterte Gefahrenerforschung Art.I Z 6 (§ 21 Abs.3 SPG):

Diese soll (auch - lit. b) gegenüber einer Person zulässig sein, die sich Mittel und Kenntnisse verschafft, die sie in die Lage versetzt, Sachschäden in großem Umfang oder die Gefährdung von Menschen herbeizuführen, und damit zu rechnen ist, dass sie eine mit schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbundene weltanschaulich oder religiös motivierte Gewalt herbeiführt.

Schon der Erwerb eines KFZ und/oder eines Führerscheines ist die Verschaffung eines Mittels und/oder einer Kenntnis, die eine Person in die Lage versetzt, Sachschäden in großem Umfang (die erläuternden Bemerkungen sprechen von € 50.000.-) oder die Gefährdung von Menschen herbeizuführen; die weiteren Voraussetzungen (schwere Gefahr [und ihr wie wahrscheinlicher ? Eintritt] für die öffentliche Sicherheit verbunden mit weltanschaulich oder religiös motivierter Gewalt) unterliegen ausschließlich polizeilicher Interpretation und ermangeln einer richterlichen Kontrolle.

Somit kann jeder KFZ-/Führerscheinbesitzer, der sich zu einer staatlich anerkannten Glaubensgemeinschaft bekennt und sich zu einer unbedachten, in ihrem Inhalt überschießenden Äußerung, etwa im Zuge einer Diskussion, hinreißen läßt, zum Ziel der erweiterten Gefahrenerforschung werden.

Wegweisung Art.I Z 9 (§ 38 Abs.5 SPG):

Diese soll unter folgenden Voraussetzungen möglich sein:

„Besetzt ein Mensch ohne Duldung des Besitzers ein Grundstück oder einen Raum, haben ihn die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von dort wegzuweisen, wenn die Besetzung einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Besitzers darstellt und dieser die Wegweisung verlangt.“

– 3 –

Diese vorgesehene Bestimmung entschleiern die Allmachtsphantasien der Polizei: Oft ist erst nach langen gerichtlichen Verfahren geklärt, wer „Besitzer“ eines Grundstückes oder eines Raumes ist. Der Begriff „besetzt“ kann auch ohne weiteres die Ausübung des „Besitzes“ sein - nun sollen Polizeibeamte ohne entsprechende rechtliche Kenntnisse an Ort und Stelle den „Besitzer“ erkennen und – unter Würdigung der „Rechte des Besitzers“ - handeln !

Unbefugtes Verwenden geschützter grafischer Darstellungen der Sicherheitsbehörden und Polizeikommanden Art.I Z 34 (§ 83 b SPG):

„Wer unbefugt eine gemäß Abs. 2 bezeichnete grafische Darstellung der Sicherheitsbehörden oder Polizeikommanden in einer Weise verwendet, die geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Sicherheitsexekutive zu beeinträchtigen, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Damit ist die Verwendung geschützter grafischer Darstellungen der Sicherheitsbehörden oder Polizeikommanden in Karikaturen und Comics allenfalls unter Strafe gestellt – ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte der Freiheit der Meinungsäußerung und der Freiheit der Kunst, die ohne die Möglichkeit, an staatlichen Einrichtungen Kritik zu üben, ihres Sinngehaltes beraubt werden.

Dazu ist allerdings nicht einmal den Beamten des Bundesministeriums für Inneres in den erläuternden Bemerkungen etwas eingefallen.....

Zusammenfassung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird somit als völlig unverhältnismäßiger Eingriff in die Grund- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger abgelehnt.

Denn: Insgesamt werden die Befugnisse der Polizei - ohne entsprechende Ausdehnung richterlicher Kontrolle - erweitert, um kritische Bürgerinnen und Bürger massiv in ihrer Privatsphäre zu verletzen und um an der Ausübung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte in einem demokratischen Staat unangemessen zu behindern.

Brunhilde Raunika